

**ZWEITE RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 27. Juni 1980

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(80/695/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/509/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse müssen Änderungen bei der Richtlinie 79/373/EWG über zulässige Toleranzen vorgenommen werden, wenn bei amtlichen Kontrollen zwischen dem Analyseergebnis und dem vom Hersteller angegebenen Gehalt Abweichungen festgestellt werden. Die zur Zeit bestehenden Toleranzen gelten für alle Mischfuttermittelarten.

Es ist jedoch erforderlich, bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen besondere Toleranzen festzulegen, um die Abweichungen bei der Probenahme des Futtermittels, bei seinem Herstellungsverfahren oder bei einem Analysefehler zu decken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 79/373/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Punkt 9 erhält folgende neue Fassung :

„9. Ergeben sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen Abweichungen gegenüber dem angegebenen Gehalt, so gelten vorbehaltlich des Artikels 3 folgende Mindesttoleranzen für Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Hunde und Katzen :“.

2. Folgender Punkt 10 wird angefügt :

„10. Ergeben sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen

von Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen Abweichungen gegenüber dem angegebenen Gehalt, so gelten vorbehaltlich des Artikels 3 folgende Mindesttoleranzen :

10.1. Liegt der festgestellte Gehalt unter dem angegebenen Gehalt :

10.1.0. Rohprotein :

- 3,2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,
- 16 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % (bis 12,5 %),
- 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 12,5 % ;

10.1.1. Rohfett :

- 2,5 Einheiten des angegebenen Gehaltes.

10.2. Ist der festgestellte Gehalt höher als der angegebene Gehalt, so gelten folgende Werte :

10.2.1. Wasser :

- 3 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 40 % und mehr,
- 7,5 % des angegebenen Gehaltes bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 40 % (bis 20 %),
- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % ;

10.2.2. Rohasche :

- 1,5 Einheiten des angegebenen Gehaltes ;

10.2.3. Rohfaser :

- 1 Einheit des angegebenen Gehaltes.

10.3. Bei festgestellten Abweichungen nach der entgegengesetzten Seite, die zu den unter den Nummern 10.1 und 10.2 genannten Abweichungen im entsprechenden Verhältnis stehen, gelten folgende Toleranzen :

10.3.1. Rohprotein :

- das Doppelte der Toleranz, die für die Nummer 10.1.0 zulässig ist,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 21. 5. 1980, S. 9.

10.3.2. Rohfett :  
die gleiche Toleranz, die für die Nummer  
10.1.1 zulässig ist,

10.3.3. Rohasche, Rohfaser :  
das Dreifache der Toleranz, die für die un-  
ter den Nummern 10.2.2 und 10.2.3 ge-  
nannten Stoffe zulässig ist."

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1980

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am  
1. Januar 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kom-  
mission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*